

Redaktioneller Teil

Der Verein der Buchhändler zu Leipzig

An alle ordentlichen Mitglieder

Einladung

zu der außerordentlichen Hauptversammlung
am Freitag, 21. Dezember 1934, 16 Uhr

im kleinen Saale des Deutschen Buchhändlerhauses, Tür 1

Tagesordnung:

1. Antrag auf Aenderung der Satzung.

Der Vorstand hat in seiner Sitzung vom 14. Dezember 1934 diesen Antrag für dringlich erklärt, sodas § 16 Abs. 5 in Kraft tritt, der lautet: „In dringenden Fällen kann bei außerordentlichen Hauptversammlungen von den festgesetzten Fristen und dem Druck der Tagesordnung abgesehen werden. Ueber die Dringlichkeit entscheidet der Vorstand.“

2. Wahl neuer Vorstandsmitglieder.

3. Wahl von zwei Rechnungsprüfern.

Diese Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder nach § 39 Abs. 4 beschlußfähig.

Nach § 17 der Satzung sind alle ordentlichen Mitglieder des Vereins verpflichtet, den Hauptversammlungen beizuwohnen wenn sie nicht durch Krankheit oder Ausübung öffentlicher Ämter verhindert sind, oder soweit nicht in § 6 ein anderes zugelassen wird. Entschuldigungsgründe sind schriftlich dem Vorstande vor der Hauptversammlung anzuzeigen. Geschäfte braucht der Vorstand nicht als Entschuldigungsgrund gelten zu lassen. Wer ohne triftige Entschuldigung fehlt, hat den vom Vorstand festgesetzten Betrag von RM 3.— zu zahlen. Die Entscheidung darüber, ob eine Entschuldigung als ausreichend anzusehen ist, trifft der Vorstand nach billigem Ermessen endgültig ohne Angabe von Gründen.

Die Eintrittskarte wird direkt versandt.

Leipzig, am 19. Dezember 1934.

Der Vorstand des Vereins der Buchhändler zu Leipzig

A. Hiersemann,
Vorsteher

Karl Boerster,
Schriftführer

Bekanntmachung — Die Geschäftsstellen und die Zweigstellen des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig und des Bundes reichsdeutscher Buchhändler bleiben Montag, den 24. und Montag, den 31. Dezember 1934 geschlossen. An diesen Tagen erscheint kein Börsenblatt. Dr. Heß

Anzeigen-Teil

Ueber die im Januar 1935 in Kraft tretenden neuen Bestimmungen erscheint in Kürze:

Die Lohn- und Gehaltspfändung

nach dem Gesetz vom 24. Oktober 1934

mit Tabellen über die pfändbaren Lohn- und Gehaltssteile

Bearbeitet von Rechtsanwalt Ernst Langenbach, Darmstadt

4. Auflage. Etwa 54 Seiten.

Preis etwa RM 1.20

Staffelpreise: 50 Stück Ermäßigung 10 Pfg.

100 " " 20 Pfg.

Ⓢ

Massenabsatz bei Firmen und Verbänden.

Verlag J. Heß / Stuttgart